

Satzung

der

Binger St. Rochusbruderschaft

Die Mitgliederversammlung der Binger St. Rochusbruderschaft hat auf ihrer Sitzung vom 03. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein (nachfolgend auch: „Bruderschaft“) trägt den Namen
„Binger St. Rochusbruderschaft 1754“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz der Bruderschaft ist Bingen am Rhein.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 2 Zweck der Bruderschaft; Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Bruderschaft ist
 1. Pflege der Binger St. Rochustradition und Mithilfe bei der Erhaltung der St. Rochuskapelle;
 2. Pflege des Pilgerweges und der Umgebung der Binger St. Rochuskapelle;
 3. Mitgestaltung der 1666 versprochenen Prozession am Beginn der St. Rochusoktav (durch die Begleitung der Prozession mit Fahne, Kerze, Pilgerstab und Reliquienkreuz sowie durch das Tragen der Rochusreliquien in der Lichterprozession am Samstagabend);
 4. Abhalten eines feierlichen Totenamtes in der St. Rochuskapelle, wenn ein Mitglied der Bruderschaft stirbt; die Mitglieder der Bruderschaft begleiten den Verstorbenen zum Grab;
 5. Aufbau eines Archivs für die Geschichte der Binger St. Rochustradition und der St. Rochuskapelle.
- (2) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) In die Bruderschaft können sich alle natürlichen Personen einschreiben lassen, die einer christlichen Kirche angehören und sich im weitesten Sinne der St. Rochuskapelle und der Binger St. Rochustradition verbunden fühlen.
- (2) Über die Aufnahme in die Bruderschaft entscheidet der Vorstand. Sie wird wirksam durch die Eintragung in das Bruderschaftsbuch (Mitgliederverzeichnis). Mit dieser Eintragung verpflichtet sich die Kandidatin bzw. der Kandidat, die Ziele der Bruderschaft zu unterstützen.
- (3) Die Aufnahme soll im Rahmen einer liturgischen Feier geschehen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Jedes ausscheidende Mitglied hat den Beitrag für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach Anhörung der betroffenen Person durch Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied beim Vorstand schriftliche Beschwerde binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Beschwerde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Beschwerde abschließend entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Ehrenamt

Die Mitglieder des Vereins und die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 7 Kassenwesen

Kassenbuchführung und Belege sind zu Beginn eines jeden Jahres von zwei auf der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Diese berichten gegenüber der Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe

Organe der Bruderschaft sind

- die Mitgliederversammlung (Bruderschaftstag); und
- der Vorstand (Rat der Zwölf).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der Bruderschaft ist die Mitgliederversammlung (Bruderschaftstag).
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands – mit Ausnahme des geistlichen Begleiters (Präses), der vom Rat der Zwölf (Vorstand) ernannt wird (s. § 10 Abs. 3) – für die Dauer von jeweils fünf Jahren;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beratung und Beschluss von Anträgen; diese müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden;
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung einmal im Jahr ein.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angaben der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angaben der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim.

- (9) Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit sämtlicher Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden des Vorstands und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Rat der Zwölf (Vorstand) kann aus bis zu zwölf Mitgliedern bestehen.
- (2) Er setzt sich zusammen aus
 - dem geistlichen Begleiter (Präses)
 - dem Vorsitzenden (Brudermeister);
 - dem Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Kassierer und seinem Vertreter;
 - dem Schriftführer und seinem Vertreter; und
 - weiteren bis zu vier Beisitzern.
- (3) Die Aufgabe des geistlichen Begleiters ist es, zusammen mit dem Vorstand für eine geistliche Ausrichtung der Bruderschaft Sorge zu tragen. Er wird von dem Rat der Zwölf ernannt und muss als katholischer Geistlicher auf dem Gebiet des Bistums Mainz tätig sein. Seine Amtszeit beträgt 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (Brudermeister) und der Erste sowie der Zweite Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Bruderschaft berechtigt.
- (5) Für das Innenverhältnis des Vorstands nach Abs. 4 wird bestimmt, dass der Erste und der Zweite Stellvertretende Vorsitzende nur tätig wird, wenn der Vorsitzende (Brudermeister) verhindert ist oder dieser ihn beauftragt.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und regelt diese entsprechend der Vereinsordnung, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er beschließt auch über die Ausgaben der Bruderschaft.
- (7) Der Rat der Zwölf gibt der Bruderschaft eine Vereinsordnung.

§ 11 Auflösung der Bruderschaft

- (1) Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur aus dem Punkt „Auflösung der Bruderschaft“ bestehen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss darf nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung der Bruderschaft oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Pfarrei St. Martin in Bingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege der Rochuskapelle und ihrer Tradition verwenden muss.

§ 12 Aufsicht

- (1) Die Bruderschaft steht unter der Aufsicht durch den Bischof von Mainz nach Maßgabe der Bestimmungen des kirchlichen Rechts.
- (2) Diese Satzung sowie künftige Satzungs- und Zweckänderung bedürfen der Zustimmung durch das Bischöfliche Ordinariat Mainz.

Bingen am Rhein, den 03. Mai 2009



.....
H. Conrad 1. Vorsitzender /Brudermeister

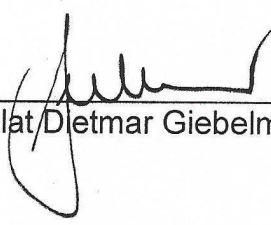
Unterschriften der Gründungsmitglieder

Siehe Anlage

A. Lenz *Joh. W. K. Hoff* *Ther. Schmitt*
B. Lenz *F. J. J. J. J.*
Korad *H. W. W.*

Genehmigungsvermerk Bischöfliches Ordinariat Mainz:

Mainz, 6. Mai 2009


Prälat/Dietmar Giebelmann, Generalvikar

